

Europa Aktuell 1/2023

Städtenetzwerke: Förderantrag bis 20. April einbringen

Neben der klassischen Gemeindepartnerschaftsförderung gibt es auch eine EU-Förderung für Gemeindeförderung. Der entsprechende Call ist bereits online, Gemeinden können den Förderantrag in Angriff nehmen.

Wichtige Informationen zu Antragstellung und Projektgestaltung liefert der [Förderleitfaden für Gemeindepartnerschaftsnetzwerke](#). Wie bereits in der Vergangenheit gibt es keine Förderobergrenze mehr, die Förderung wird anhand der beteiligten Gemeinden und durchgeführten Aktivitäten berechnet.

Gemeindeförderung müssen mindestens vier Gemeinden aus unterschiedlichen Staaten (mindestens 2 EU-Mitgliedstaaten) umfassen, das gemeinsame Projekt kann zwischen 12 und 24 Monaten dauern bzw. über diesen Zeitraum gefördert werden.

Förderwerber müssen ihre Projekte an den allgemeinen Zielen und Prioritäten für 2023 ausrichten. Die Übereinstimmung mit den Zielen und Prioritäten ist ein wesentliches Bewertungskriterium, ebenso wie die Qualität der vorgeschlagenen Aktivitäten. Zu beachten ist auch, dass Gleichstellung und Nichtdiskriminierung großes Gewicht zukommt, d.h. auch diese Aspekte sollten in der Programmgestaltung und bei geplanten Treffen, Workshops oder Seminaren deutlich hervorgehoben werden.

Zu den Prioritäten zählt Folgendes:

- Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung über europäische Bürgerschaftsrechte;
- Wissensvermittlung über den Vertrag von Maastricht (30-Jahrjubiläum) und die damit verbundenen Integrationschritte;
- Best-practice Austausch über Gleichstellung und Antidiskriminierung auf lokaler Ebene;
- Best-practice Austausch und Bürgerdialoge über Energie-, Klima- und Umweltpolitik und deren Auswirkungen bzw. Umsetzung in den Gemeinden;

Die Ziele des Programms sind unverändert. Es geht um direkten Kontakt zwischen Bürger*innen, das Kennenlernen der kulturellen Vielfalt Europas, die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Gemeinden und die Stärkung der Rolle der Gemeinden im europäischen Integrationsprozess.



Gemeinden, die gegen Jahresende bzw. Anfang 2024 ein Netzwerk starten wollen, sollten den Antrag jetzt vorbereiten und spätestens am 20. April elektronisch einbringen. Grundsätzlich sollte nicht bis zum letzten Moment gewartet werden, da die Antragstellung durchaus kompliziert und zeitaufwändig ist. Neben einer detaillierten Aufstellung der geplanten Aktivitäten, inklusive Orten, beteiligten Partnern und Kategorien von Teilnehmern sind auch einige administrative Dokumente beizubringen.

Der nächste Call für die leichter zugängliche Gemeindeparterschaftsförderung wird voraussichtlich Mitte März online gehen.

https://www.eacea.ec.europa.eu/grants/2021-2027/citizens-equality-rights-and-values-cerv_de

Kreislaufwirtschaft: Kampf dem Kunststoff

Mit einer Verordnung will die EU-Kommission die Menge an Kunststoffverpackungen in der EU reduzieren. Vermeidungs- und Wiederverwertungsziele sollen u.a. mit einer erweiterten Herstellerverantwortung und Produktdesignvorgaben umgesetzt werden.

Natürlich sind auch die Mitgliedstaaten in der Pflicht. Auf nationaler Ebene müssen die Abfallwirtschaftspläne um Verpackungen sowie Verpackungsabfälle ergänzt werden und es ist sicherzustellen, dass der Anfall an Kunststoffverpackungen ab 2030 alle fünf Jahre um 5% abnimmt. Referenzjahr dafür ist 2018. Pfandsysteme sollen flächendeckend sowohl für Kunststoff- als auch Aluminiumgetränkeverpackungen kommen, Glasflaschen sollten ebenfalls von einem Pfandsystem erfasst werden. Außerdem müssen alle Arten von Verpackungsabfällen von Sammel- oder Rückgabesystemen erfasst sein.

Der Großteil der neuen Vorschriften betrifft die Verpackungshersteller. Die Verordnung will detaillierte Regeln zu Verpackungsdesign, Kennzeichnung, Materialkomponenten (z.B. verpflichtender Einsatz von Recyclingmaterial) und Kompostierfähigkeit einführen.

Bedenklich ist, dass die Kommission das Instrument einer direkt anwendbaren Verordnung gewählt hat und der Vorschlag zahlreiche Möglichkeiten für delegierte Rechtsakte enthält. Ob das alles so durchgeht, wird der Gesetzgebungsprozess zwischen Rat und Parlament zeigen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7155

Hochwertige Datensätze – Verordnung tritt in Kraft

Die Open-Data Richtlinie (auch PSI-Richtlinie) gibt es schon seit geraumer Zeit, auf Gemeindeebene ist sie durchaus ein Begriff. Mit einer Durchführungsverordnung tritt Mitte Februar aber eine wesentliche Ergänzung der Richtlinie in Kraft, nämlich die Liste der hochwertigen Datensätze.

Wir erinnern uns: Bei den Verhandlungen über die Open-Data Richtlinie argumentierte die kommunale Familie v.a. gegen die kostenlose Zurverfügungstellung hochwertiger Datensätze. Es geht dabei um Adress- und Gebäudedaten, aber auch um viele Umwelt- und Mobilitätsdaten, die von Städten und Gemeinden gesammelt und verarbeitet werden. Durch den Wegfall der Gebühren wurden Einnahmehausfälle zum Schaden von Aktualität und Qualität der Daten befürchtet.

Die nun in Kraft tretende [Verordnung](#) bestimmt die genauen Schlüsselattribute von Adress-, Gebäude und Parzellendaten sowie die Granularität derselben. Unternehmen müssen in der Lage sein, vorhandene Daten kostenlos über API-Schnittstellen abrufen zu können – eine Aufgabe, die in Österreich wohl für viele Gemeinden das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übernehmen wird.

Die Verordnung gibt nicht vor, in welchen Abständen die Daten zu aktualisieren sind. Bei Anfragen sind lediglich die jeweils aktuellsten Daten zur Verfügung zu stellen, die Mitgliedstaaten müssen Berichterstattungspflichten erfüllen.

Neben Geodaten (u.a. Adress- und Gebäuderegister) zählen Datensätze in den Bereichen Erdbeobachtung und Umwelt, Mobilität, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Meteorologie zu den hochwertigen Datensätzen.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-defines-high-value-datasets-be-made-available-re-use>

Österreichische Bürgermeister*innen für weltweite Erklärung gesucht

*Der Geman Marshall Fund, eine in Berlin ansässige politische Stiftung zur Förderung der transatlantischen Beziehungen, will österreichische Bürgermeister*innen als Unterstützer*innen der „Bürgermeister für Demokratie“-Deklaration gewinnen.*



Die Deklaration geht aus einer Initiative der Bürgermeister von Bratislava, Budapest, Prag und Warschau hervor, die 2019 den Pakt der freien Städte gründeten. Ausschlaggebend waren die Angriffe der rechtskonservativen Regierungsmehrheiten gegen die oppositionellen Hauptstädte und die Befürchtung, Rechtsstaatlichkeitsverfahren der EU könnten sich zusätzlich negativ auf die Städte und deren Finanzzuweisungen auswirken. Die vier Städte wollten v.a. in der EU deutlich machen, dass sie für die Einhaltung demokratischer und liberaler Grundwerte stehen.

Die globale Erklärung der Bürgermeister*innen unterstreicht Notwendigkeit und Bedeutung von kommunaler Selbstverwaltung, Subsidiaritätsprinzip, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie auf lokaler Ebene sowie die Rolle und Herausforderungen der Städte in Bezug auf Klimawandel, soziale Gerechtigkeit, Medienfreiheit etc. Sie endet mit dem Bekenntnis der Unterzeichner*innen, die Wahrung demokratischer Grundrechte, Bürgerbeteiligung und den sozialen Ausgleich im eigenen Einflussbereich sicherzustellen.

Die Erklärung wurde von 100 Bürgermeister*innen weltweit unterschrieben und soll Ende März im Weißen Haus präsentiert werden. Bis dato gibt es noch keine Unterzeichner*innen aus Österreich, das will der German Marshall Fund gerne ändern. Interessierte Bürgermeister*innen können die [Erklärung direkt online unterzeichnen](#).

<https://www.gmfus.org/mayorsfordemocracy>

Europa Aktuell 2/2023

Gemeindepартnerschaften – EU-Förderung bis September beantragen

Vier Millionen Euro stehen im aktuellen Call für die Förderung von Gemeindepартnerschaften zur Verfügung. Gemeinden, die sich mit ihren europäischen Partnern vernetzen wollen, können bis 20. September einen Antrag auf EU-Förderung einbringen.

Die Anträge sind online zu stellen und müssen die inhaltlichen Programmvorgaben berücksichtigen. Im Mittelpunkt stehen Bürgerbegegnung und kultureller/sprachlicher Austausch. Es können und sollen aber auch Schwerpunkte gesetzt werden, wie spezielle Aktivitäten von Schulen bzw. Kindern und Jugendlichen oder best-practice Austausch auf Gemeindeebene. Europa ist dabei immer mitzudenken, denn die Förderung will natürlich das Gefühl der Zugehörigkeit zur EU sowie das Verständnis der Europäischen Union stärken.

Die Programmziele, die unbedingt in die Gestaltung des Antrags einfließen müssen, sind u.a. Förderung des interkulturellen Dialogs, Solidarität als europäischer Wert, Stärkung des sozialen und politischen Zusammenhalts, Auswirkungen von COVID-19 auf die lokale Ebene. Um diese Schwerpunkte ist ein Programm zu gestalten, dass von örtlicher Relevanz ist und möglichst weite Teile der Bevölkerung miteinbezieht. Die abschließende Liste der Prioritäten findet sich im [Ausschreibungsleitfaden](#), der bei Antragstellung auf jeden Fall zu beachten ist.

Um trotz multipler Krisen und angespannter Gemeindehaushalte Partnerschaften und Bürgerbegegnungen bestmöglich zu unterstützen, wurde die Fördersumme angehoben. Für Treffen ab 25 Gästen (mind. 50 Teilnehmer insgesamt) gibt es über 8.000€ Förderung, die Summe steigt sukzessive mit der Zahl der Gäste bis auf 50.700€ für Großveranstaltungen mit über 205 Gästen. Da der Austausch im Vordergrund steht, braucht es bei allen Veranstaltungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gästen und Einheimischen, intensivere und wiederholte Kontakte werden durch die Laufzeit von bis zu 12 Monaten ermöglicht.

Der Online-Antrag kann bis 20. September eingebracht werden. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung im System der EU-Kommission bzw. ein bereits vorhandener EU-Login. Da es sich um einen durchaus komplexen Prozess handelt, sollte nicht bis zum letzten Moment gewartet werden.

Die Prüfung der eingebrachten Anträge wird dann bis Jahresende dauern, Förderwerber dürfen frühestens im Februar 2024 mit einer Verständigung und ab Juni 2024 mit der Unterzeichnung der Fördervereinbarung rechnen.



De facto ist die Förderung also für Projekte ab Frühjahr/Sommer 2024 interessant, eine rückwirkende Förderung für Veranstaltungen vor Unterzeichnung der Fördervereinbarung ist zwar nicht ausgeschlossen, muss aber gesondert genehmigt werden.

In Österreich gibt es mit der Abteilung IV/A3 im Bundeskanzleramt übrigens einen direkten Ansprechpartner für Tipps und Unterstützung. Sie betreut nicht nur die nationale [CERV-Kontaktstelle](#), sondern hat auch einen ausgezeichneten Überblick über österreichische Erfolgsprojekte.

https://www.eacea.ec.europa.eu/grants/2021-2027/citizens-equality-rights-and-values-cerv_de

Europarat sucht innovative Verwaltungslösungen in Gemeinden

Der Europarat ist auf der Suche nach Vorreitern im Bereich der Verwaltungsmodernisierung. Der Kongress der Gemeinden und Regionen trägt Beispiele aus ganz Europa zusammen, besonderes Interesse gilt best-practices aus Gemeinden.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen im Europarat setzt sich aus Kommunal- und Regionalpolitikern der 46 Europaratsmitglieder zusammen. Die kommunale Ebene Österreichs ist durch VBgm. Pauline Sterrer, GR Gudrun Mosler-Törnström und StR Christoph Appler vertreten. Der Gemeindebund hat überdies mit Bgm. Waltraud Schwammer und GR Hannes Weninger zwei Stellvertreter in den KGRE nominiert.

Die Studie zur Modernisierung der Verwaltung wird im Auftrag des Kongresses von der Hochschule Kehl durchgeführt und konzentriert sich auf die Bereiche Aufgabenmanagement, Personalmanagement, Organisationsmanagement, Finanzmanagement, Digitalisierungsmanagement und Open Government. Best-practices aus anderen Bereichen sind aber ebenso gefragt wie bereits vorhandene Studien oder sonstige Unterlagen über die Modernisierungsprozesse. All das kann direkt dem Rektor der Hochschule geschickt werden, das Brüsselbüro des Gemeindebunds leitet Anfrage und Kontaktdaten gerne weiter.

Die Studie über Verwaltungsmanagement in Europa soll 2024 veröffentlicht werden.

<https://www.coe.int/en/web/congress>



Energieeffizienz zuerst – Trilogieinigung über neue Richtlinie

Nach langen Verhandlungen haben sich Rat, Parlament und Kommission auf eine neue EU-Energieeffizienzrichtlinie geeinigt. Die Gemeinden kommen bei Gebäudesanierungen und dem Einsparziel der öffentlichen Hand zum Zug.

Der Gemeindebund befasst sich seit über 1 ½ Jahren mit der Revision der Energieeffizienzrichtlinie sowie den durch RePowerEU vorgeschlagenen Ergänzungen derselben. Neben direkten Kontakten mit Abgeordneten und Ministerien war der Gemeindebund auch innerhalb des europäischen Dachverbands RGRE aktiv, um der gemeinsamen Position der Kommunalverbände mehr Gewicht zu verleihen.

Der nun beschlossene Kompromiss ähnelt dem Kommissionsvorschlag vom Juli 2021.

Für die Gemeinden bedeutet das konkret, dass sie sich an der Energieeffizienzvorgabe für die öffentliche Hand beteiligen müssen, gesamtstaatlich liegt diese bei 1,9%. Außerdem fällt der kommunale Gebäudebestand unter die 3%-Renovierungsverpflichtung, die national umzusetzen ist. Voraussetzung dafür ist ein Register der öffentlichen Gebäude, um Sanierungen auch wirksam erfassen zu können sowie die Verabschiedung der Gebäuderichtlinie, welche die konkreten Regeln festlegt. Damit ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

Der Ausflug ins Vergaberecht bleibt, öffentliche Stellen müssen bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen, Gebäuden und Arbeiten systematisch die Anforderungen an die Energieeffizienz berücksichtigen.

Energieeffizienz zuerst ist aber ein gesamtgesellschaftliches Projekt, das auch Unternehmen und Verbraucher zum Energiesparen bringen muss. Denn über die öffentliche Hand hinaus gibt es gesamtstaatliche Einsparziele, wie z.B. das jährliche Endenergieverbrauchs-Effizienzziel von 1,49% im Zeitraum 2024-2030 sowie das Gesamteinsparziel von 11,7% bis 2030.

Der beschlossene Text muss im EU-Amtsblatt veröffentlicht und anschließend von den Mitgliedstaaten in Gesetze gegossen werden.

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230309IPR77212/parliament-and-council-negotiators-agree-on-new-rules-to-boost-energy-savings>



Europa Aktuell 3/2023

EU-Solidaritätskorps – Fördermöglichkeiten für Gemeinden

Das EU-Solidaritätskorps ermöglicht es jungen Menschen, im Rahmen von Freiwilligenarbeit Auslandserfahrung zu sammeln. Gemeinden können dies ermöglichen, indem sie Freiwillige im Kindergarten, in der Jugend- und Kulturarbeit oder im Pflegeheim einsetzen.

Ein Onlineseminar soll das [EU-Solidaritätskorps](#) speziell in Gemeinden bekannter machen, denn diese können jungen Leuten die Möglichkeit bieten, sich freiwillig zu engagieren und erste Berufserfahrung zu sammeln. Der Einsatzbereich der Freiwilligen ist äußerst vielfältig und kann Kultur, Tourismus, Gesundheit oder Bildung abdecken. Die jungen Leute zwischen 18 und 30 Jahren, die 2 bis 12 Monate bleiben können, arbeiten entweder projektorientiert oder in bestehenden Einrichtungen mit. Die Kosten werden, ähnlich dem Erasmus-Programm für Studierende, aus EU-Mitteln gedeckt. Die Freiwilligen haben Anspruch auf Wohnung, Verpflegungs- und Taschengeld sowie Sprachkurse. Dies, aber auch Freizeitaktivitäten mit anderen Freiwilligen oder Erasmus-Studierenden werden von der nationalen Anlaufstelle organisiert.

In Österreich ist der [ÖAD](#) Anlaufstelle für junge Leute, die ins Ausland wollen und Gemeinden oder andere Organisationen, die jemanden aufnehmen wollen. Gemeinden können sich einerseits direkt an den ÖAD wenden, oder sich bei o.g. Onlineseminar ein erstes Bild machen. Das Seminar findet Mitte Juni findet auf Englisch statt, Interessierte können sich dafür bis 23. Mai anmelden.

<https://www.salto-youth.net/tools/european-training-calendar/training/activating-citizens-municipalities-local-authorities-making-use-of-the-european-solidarity-corps.11212/>

Europaratsgipfel in Reykjavik

Der Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Europaratsstaaten in Reykjavik brachte ein klares Bekenntnis zu den Werten des Europarats, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte. Auch der Kongress der Gemeinden und Regionen war in Reykjavik hochrangig vertreten und unterstützt die Gipfelerklärung.



Für Österreich nahm Bundespräsident Alexander Van der Bellen am Gipfel teil und unterzeichnete die Abschlusserklärung. In dieser wird nicht nur der russische Angriffskrieg auf die Ukraine scharf verurteilt, es wird auch daran erinnert, dass der Europarat nach dem zweiten Weltkrieg genau aus dem Grund errichtet wurde, um Frieden und internationale Zusammenarbeit durch einen ständigen Austausch seiner Mitglieder zu fördern.

Neben Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte zählt ein funktionierendes Mehrebenensystem zu den demokratischen Grundprinzipien der Europaratsmitglieder. Daher werden auch die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung und deren Überwachung durch den [Kongress](#) als Werkzeuge zur Stärkung der multi-level Governance prominent im Schlussdokument erwähnt.

Beim Schutz der Menschenrechte werden die Gesetzgeber überdies an die Notwendigkeit erinnert, digitale Entwicklungen und Herausforderungen durch künstliche Intelligenz besser zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung der Ukraine verabschiedete der Gipfel eine Resolution über ein Schadensregister für die Ukraine, welches als Schritt Richtung Kompensationsmechanismus gesehen werden sollte. Mehr als 40 Mitglieder, darunter Österreich, sowie vier große Beobachter unterzeichneten die Resolution. Weiters fordert der Europarat die sofortige Freilassung aller deportierten Zivilisten, insbesondere von entführten Kindern. Auch dazu wurde eine eigene Resolution verabschiedet.

<https://rm.coe.int/4th-summit-of-heads-of-state-and-government-of-the-council-of-europe/1680ab40c1>

Europa Aktuell 4/2023

Sommercamps für ukrainische Kinder – Gemeinden und Regionen gesucht

Wie schon 2022 sollen unter Schirmherrschaft von Ausschuss der Regionen und ukrainischem Städtebund auch heuer ukrainische Kinder für einige Wochen echte Sommerferien erleben dürfen. Dafür sind Gemeinden und Länder gesucht, die nicht nur Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung stellen, sondern auch ein Programm organisieren.

Ausschuss der Regionen und ukrainischer Städtebund helfen interessierten Gebietskörperschaften mit best-practice Beispielen und Hintergrundinformation. Ziel der Aktion ist es, Gruppen von Kindern und Jugendlichen zwischen 6-17 Jahren sowie die nötige Anzahl an ukrainischen Begleitpersonen für vier Wochen oder länger einzuladen. Dafür sind neben einem entsprechenden Programm Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung und psychologische Betreuung in der Muttersprache der Kinder vorzusehen. Anforderungen also, die wahrscheinlich nicht auf Gemeindeebene, aber möglicherweise in Zusammenarbeit von Bundesland und Gemeinde erfüllt werden können. Auch die Anreise von der ukrainischen Grenze bis zum Sommercamp ist von den Gastgebern zu organisieren, AdR und sein ukrainischer Partner bringen Nachfrage und Angebot zusammen.

<https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/summer-camps-for-ukrainian-children.aspx?origin=spotlight>

Wiederherstellungsverordnung – Zukunft fraglich

Nachdem die Europäische Volkspartei (EVP) auf ihrem Parteitag Mitte Mai klarstellte, die Wiederherstellungsverordnung nicht zu unterstützen, zog sie sich Ende Mai von den Verhandlungen im EU-Parlament zurück.

Die Wiederherstellungsverordnung hat nicht nur große Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft, sondern auch auf Städte und Gemeinden. Die Vorschläge der EU-Kommission sind unausgegoren und nicht praxistauglich, im Rat wird jedoch weiterverhandelt und an einem umsetzbaren Kompromiss gefeilt. Für Städte und Gemeinden ist Dreh- und Angelpunkt die Definition der städtischen Ökosysteme, wo Wiederherstellungsmaßnahmen (Baumüberschirmung, Zuwachs an Grünfläche) zu setzen sind. Im Rat will man den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Auswahl der betroffenen Städte und Gemeinden geben, Raumordnung und Flächenwidmung sollen bei der Bestandserhebung berücksichtigt werden.

Ziel ist, in Kürze zu einer allgemeinen Ausrichtung zu kommen, d.h. eine vorläufige Einigung unter den Mitgliedstaaten zu erzielen.

Im EU-Parlament, dem Co-Gesetzgeber, sind die städtischen Ökosysteme jedoch ein Nebenschauplatz. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Bestimmungen zur Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher Ökosysteme und auf dem Verschlechterungsverbot, die Landwirtschaftslobby ist ähnlich stark wie Naturschutz-NGOs. Der spanische S&D-Berichtersteller geht äußerst ambitioniert vor und wird von Renew, Grünen und Linken weitgehend unterstützt. Durch den Verhandlungsausstieg der EVP wird sich der Mitte Juni zur Abstimmung vorzulegende Text also eher am Kommissionsvorschlag orientieren bzw. diesen verschärfen.

Das Dossier ist komplex. Denn der mitberatende Landwirtschaftsausschuss empfiehlt dem Umweltausschuss die Ablehnung der Wiederherstellungsverordnung, dies wurde immerhin von vereinhalf Fraktionen unterstützt.

Die Frage ist daher, wie sich der Umweltausschuss positioniert, um eine Mehrheit im Plenum zu erzielen. Knapp wird es bestimmt, von einer durchgehenden Fraktionsdisziplin ist bei diesem Thema nicht auszugehen. Sollte das Parlament die Verordnung ablehnen, kann nicht weiterverhandelt werden und die Kommission müsste einen neuen Vorschlag vorlegen. Gibt es eine Mehrheit, müssen sich Rat und Parlament in den anschließenden Trilogverhandlungen aufeinander zubewegen.

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2022/0195\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2022/0195(COD))

Zukunftsumfrage des Ausschusses der Regionen

Zum bereits dritten Mal führt IPSOS im Auftrag des AdR eine Umfrage unter Lokal- und Regionalpolitikern zur Rolle der Gemeinden und Regionen in der EU durch. Maßgeblich geht es darin um EU-Förderungen zur Krisenbewältigung, Ukraine-Hilfe und Mitsprachemöglichkeiten.

Die Online-Umfrage lässt sich in ca. 10 Minuten abschließen und befasst sich im ersten Teil damit, ob und wie EU-Förderungen etwa aus der Regionalpolitik oder Next Generation EU auf lokaler Ebene ankommen und welche Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Vorwegnahme der Green-Deal Gesetzgebung von Gemeinden und Regionen bereits gesetzt wurden.

Ein weiterer Fragenkomplex befasst sich mit den EU-Wahlen und Einflussnahme und Mitsprachemöglichkeiten lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Brüssel und Straßburg. Da sich die Umfrage gezielt an die Regionalpolitik wendet, sind einige dieser Fragen als Suggestivfragen zu bewerten, da wohl kaum jemand für weniger Mitsprache sein wird.

Die Auswertung der Umfrage wird im Rahmen der Europäischen Woche der Städte und Regionen im Oktober präsentiert.

<https://eusurveys.ipsosinteractive.com/mriweb/mriweb.dll?i.project=S23016665&LinkType=2&idType=real&SupplierID=193&id=>

Abwasserrichtlinie – Italien riskiert Strafzahlung wegen Nichtumsetzung

Aktuell wird die Revision der kommunalen Abwasserrichtlinie verhandelt, Italien riskiert jedoch eine Strafzahlung wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinie aus 1991. Im Aostatal und auf Sizilien gibt es in weiterhin Gemeinden ohne ausreichende Abwasserbehandlung.

Die Umsetzung der Richtlinie aus 1991 wäre 1998 fällig gewesen. 2014 verklagte die EU-Kommission Italien erstmals wegen mangelnder Umsetzung in 41 Gemeinden. Die Klage endete mit einer Verurteilung (ohne Strafzahlung) und einer neuerlichen begründeten Stellungnahme der Kommission im Jahr 2018. Da Italien auch daraufhin mit der landesweiten Umsetzung der Richtlinie säumig war, wird nun neuerlich geklagt. Bei einer Verurteilung ist mit täglich fälligen Pönalen zu rechnen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_2626

Umgebungslärmrichtlinie – Österreich unter Beobachtung

Österreich hat die Revision der Umgebungslärmrichtlinie aus 2020 nicht fristgerecht umgesetzt und befindet sich nun in der zweiten Stufe eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens.

Die 2020 in Kraft getretene Revision der Umgebungslärmrichtlinie betrifft v.a. Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, z.B. durch neue Bewertungsmethoden für Lärmindizes. Österreich hat jetzt zwei Monate Zeit, auf das Schreiben der Kommission zu reagieren, andernfalls könnte Klage erhoben werden.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_23_2707



Badegewässerbericht: Bestnote für Österreich

Laut dem jährlichen EU-Badegewässerbericht zählt Österreich weiterhin zu den TOP-Badedestinationen. Fast 97% der geprüften Badegewässer sind in exzellentem Zustand.

Es gehört zu den Ritualen vor den Sommerferien: Die Veröffentlichung des EU-Badegewässerberichts. Wie schon in der Vergangenheit zählen die österreichischen Badeseen, Flussbäder und Teiche zu den saubersten Badegelegenheiten europaweit. Von 260 geprüften Gewässern erhielten 256 die Bestnote, kein einziges wurde als schlecht eingestuft. Dies ist auch insofern bemerkenswert, als im EU-Schnitt nur 79% der Binnengewässer exzellente Wasserqualität aufweisen. Küstenbadeorte schneiden grundsätzlich besser ab, können im europäischen Durchschnitt (89% exzellent) aber auch nicht mit der Qualität österreichischer Gewässer mithalten. Das Spitzenfeld teilt sich Österreich denn auch mit Griechenland, Kroatien und Zypern.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3157

Europa Aktuell 5/2023

Wiederherstellungsverordnung – Verhandlungen in der Zielgeraden

Es war eine bisher noch nie dagewesene Zitterpartie, Mitte Juli unterstützte das EU-Parlament die EU-Wiederherstellungsverordnung aber schließlich doch. Gemeinden können trotzdem aufatmen: Die Bestimmungen für städtische Ökosysteme wurden deutlich realitätsnäher.

Nachdem der Umweltausschuss im EU-Parlament den Berichtsentwurf zur Wiederherstellungsverordnung abgelehnt hatte, wurde dem Plenum Mitte Juli der Kommissionstext zur Abstimmung vorgelegt. Nicht mehr der Text des Umweltausschusses stand zur Diskussion, sondern neue Änderungsanträge, direkt zum Kommissionstext. Um das Dossier zu retten, wurden mehrheitlich Änderungen unterstützt, die sich an bereits bekannten Positionen der Mitgliedstaaten orientierten. Dies trug zur deutlichen Verbesserung der [Parlamentsposition](#) und zur Umsetzbarkeit des Vorhabens bei und ist insbesondere aus kommunaler Sicht als wesentlicher Fortschritt zu bewerten.

Nun fordert auch das Parlament, die für Gemeinden wichtigen Bestimmungen an örtliche Realitäten anzupassen indem z.B. das Nettogrünflächenverlustverbot gesamtstaatlich zu berechnen ist und die Definition von Städten, Kleinstädten und Vororten flexibler wird. Die für Österreich aufgezeigte Problematik von Kleinstädten und Vororten mit relativ geringer Bebauung im Vergleich zu Gesamtfläche wird ebenfalls aufgegriffen, indem die Mitgliedstaaten Kommunen mit einem Grünflächenanteil über 45% von den Wiederherstellungsbestimmungen ausnehmen können. Außerdem wurde der vom Gemeindebund aufgezeigte fehlende Verweis auf städtische Ökosysteme bei der Gestaltung der nationalen Wiederherstellungspläne repariert. Auch hier ist jetzt klargestellt, dass Gemeinden einerseits Mitspracherechte bei der Planerstellung haben und dass auf nationaler Ebene festzulegen ist, welche Kommunen die Wiederherstellungsziele erfüllen müssen.

Da die Positionen von Rat und Parlament nun sehr nah beieinander liegen, wurden die Trilogverhandlungen bereits begonnen. Die spanische Präsidentschaft rechnet mit einem Abschluss in diesem Jahr und einem Inkrafttreten der Verordnung Anfang 2024.

<https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1751948&t=e&l=en>



Bodenbeobachtungsrichtlinie: Kommission will vergleichbare Daten

Durchaus passend zur Wiederherstellungsverordnung und zur Bodenstrategiedebatte in Österreich will auch die EU zu Bodenschutz und Bodengesundheit beitragen. Konkrete Schutzmaßnahmen werden nicht vorgeschlagen, ein besseres Datengerüst soll dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten selbst aktiv werden.

Nach der vielfachen Kritik am wenig durchdachten Vorschlag der Wiederherstellungsverordnung und womöglich mit Blick auf die vor über fünfzehn Jahren gescheiterte Bodenschutzrichtlinie, legte die Kommission einen Vorschlag vor, der das Heft des Handelns in die Hände der Mitgliedstaaten legt. Die Rolle der EU besteht (vorerst) darin, Daten zu sammeln und Vergleichbarkeit herzustellen.

Um einen Überblick über den Zustand der Böden zu bekommen, sollen die Mitgliedstaaten sog. Bodendistrikte festlegen, wo Bodenproben gesammelt und ausgewertet werden und eine für Bodengesundheit zuständige Behörde benannt wird. Diese Aufgaben könnten den Bundesländern übertragen werden oder zusammengefasst mehrere Länder auf NUTS-1 Ebene bündeln.

Die Bodenproben müssen bestimmte Parameter umfassen, weiters müssen die Mitgliedstaaten Daten über Bodeninanspruchnahme und Bodenversiegelung liefern. Die Daten sollen vereinheitlicht und vergleichbar werden und bei Kommission und Europäischer Umweltagentur zusammenlaufen.

Dass diese harmonisierte Datensammlung eine große Herausforderung wird, steht außer Frage. Mit Blick auf die nationale Bodenstrategie wäre es sinnvoll, die Definitionen von Bodeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf jeden Fall zu harmonisieren. Die Kommission definiert Bodeninanspruchnahme als Tätigkeiten, die den Boden seiner natürlichen Funktionen berauben, wie zu Versiegelung führender Bautätigkeit, Tagbau oder archäologische Forschung. Gärten und Parks, die zumindest eine semi-natürliche Bodenbewirtschaftung und die Aufrechterhaltung der wesentlichen Bodenfunktionen erlauben, fallen ebenso wenig unter diese Definition wie landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Bodeninanspruchnahme zu drosseln und bei allen Projekten möglichst gelindere Maßnahmen zu bevorzugen. Dieser Artikel (11) hat jedoch reinen Empfehlungscharakter, die Kommission will keine Berührungspunkte mit der Raumordnungskompetenz (für welche das Einstimmigkeitsprinzip gilt).



Die Mitgliedstaaten müssen kontaminierte Böden erfassen, untersuchen und managen. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes liegt die Bewertungs- und Entscheidungshoheit bei den Mitgliedstaaten. Die Datensammlung wird aber in Zukunft wohl dazu beitragen, das Problem illegaler Mülldeponien aktiver angehen zu müssen.

Ziel der Richtlinie ist die europaweite Wiederherstellung gesunder Böden bis 2050. Sie ist Teil der Green Deal-Gesetzgebung, da gesunde Böden wesentliche Umwelt- und Klimafunktionen erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen alle fünf Jahre Bericht erstatten und auf nationaler Ebene die Bodengesundheit fördern. Zahlreiche andere Richtlinien und Verordnungen wirken sich ebenfalls auf die Bodengesundheit aus, nicht zuletzt die Gemeinsame Agrarpolitik. Daher fällt dieser Vorschlag flexibel aus. Eine Verschärfung der Regeln bei mangelnder Ambition ist in Zukunft aber durchaus wahrscheinlich.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3565

Revision der Abfallrahmenrichtlinie: Fokus auf Lebensmittelverschwendung und Textilabfälle

Anfang Juli veröffentlichte die EU-Kommission einen Revisionsvorschlag zur Abfallrahmenrichtlinie. Lebensmittelverschwendung soll an der Wurzel angegangen werden, für Textilabfälle kommt die erweiterte Herstellerverantwortung. Bei der Sammlung von Lebensmittelabfällen ändert sich nichts.

Die Abfallrahmenrichtlinie aus 2018 bildet weiterhin die rechtliche Grundlage für die Organisation der Abfallwirtschaft, der aktuelle Kommissionsvorschlag begnügt sich mit Ergänzungen im Bereich Lebensmittelverschwendung und Textilabfälle. Auch hier ist – wie bei der Bodenbeobachtung – ein gewisser Datenhunger festzustellen, v.a. bei Textilabfällen. Derzeit rechnet die Kommission mit ca. 12 kg Textilabfall pro Person/Jahr, ein Großteil davon landet im Restmüll und belastet die Abfallwirtschaft. Die geplante erweiterte Herstellerverantwortung soll diese Kosten abgelden, die Mitgliedstaaten müssen entsprechende Registrierungs- und Abgeltungssysteme aufsetzen und der Kommission regelmäßig Daten über den Textilanteil im Restmüll liefern.

Bei den [Lebensmittelabfällen](#) gibt es wider Erwarten keinen Vorschlag zu Sammlung und Verwertung, sondern Empfehlungen, wie die Mitgliedstaaten Lebensmittelverschwendung reduzieren sollen. Angesprochen sind sowohl Produzenten, Konsumenten und Handel, die Kommission verzichtet aber auf verbindliche Maßnahmen und überlässt die Zielerreichung den Mitgliedstaaten. Immerhin soll die Lebensmittelverschwendung bis 2030 in der Produktion um 10%, im Endverbrauch inklusive Handel um 30% reduziert werden.



Die Vorschläge respektieren den Charakter einer Rahmenrichtlinie und geben den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum. Da es bis zu den EU-Wahlen aber nur noch wenige Monate sind, müssten Rat und Parlament den Turbo einlegen, um das Dossier vor den Wahlen abzuschließen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3635

Oberschwellenvergabe: Umstellung auf eForms

Ab 25. Oktober müssen öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich für Bekanntmachungen und Bekanntgaben von den bisherigen Standardformularen verpflichtend auf eForms umstellen. Dies betrifft auch Städte und Gemeinden, sobald die Schwellenwerte des EU-Vergaberechts überschritten werden.

eForms sind nichts anderes als elektronische Standardformulare, deren Daten besser verknüpft und ausgewertet werden können. Die Mindestinhalte ändern sich im Vergleich zum status quo nicht, eForms bieten aber eine Reihe optionaler Felder. Vorerst ist die Verwendung von eForms nur im [Oberschwellenbereich](#) verpflichtend, Rechtsgrundlage dafür ist eine unmittelbar anwendbare [EU-Verordnung](#). Gemeinden betrifft dies u.a. bei Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 5, 38 Mio. Euro, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 215.000 Euro, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sektorenbereich ab 431.000 Euro. Das Bundesvergabegesetz wird aufgrund der unmittelbaren Rechtswirkung der Verordnung nicht geändert.

Europa Aktuell 6/2023

Konsultation zum Wolf

In einer Plenardebatte zum Thema Wolf zeigte die Kommission erstmals Bereitschaft, den Schutzstatus des Wolfes zu revidieren. Um eine mögliche Überprüfung datenbasiert anzugehen, läuft bis 22. September eine Konsultation, an der sich auch Gemeinden beteiligen können.

Nachdem der Schutzstatus des Wolfes auf regionaler und lokaler Ebene und somit auch im Ausschuss der Regionen seit bald zwei Jahren ein heißes Eisen ist, wird die Problematik zunehmend auch den Europäischen Institutionen bewusst. Letzten Herbst verabschiedete das EU-Parlament eine Entschließung, Anfang September fand eine Plenardebatte mit Kommissarin Mairead McGuinness statt. Die Finanzmarktkommissarin ließ verlauten, dass eine Revision der Habitat-Richtlinie nicht mehr kategorisch abgelehnt wird, was als erstes Zugeständnis der Kommission zu werten ist. Um datenbasiert weiter zu arbeiten, sind u.a. Gemeinden, Bundesländer und Wissenschaft aufgerufen, Wolfssichtungen sowie Zahlen- und Datenmaterial mit der Kommission zu teilen. Dafür steht bis 22. September eine eigene Emailadresse zur Verfügung, wo relativ formlos berichtet werden kann: EC-WOLF-DATA-COLLECTION@ec.europa.eu

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4330

EU-Wahlen: Zahl der Abgeordneten steigt auf 720

Mit dem Brexit ging die Zahl der EU-Abgeordneten auf 705 zurück. Für die Mandatsperiode 2024-2029 steigt sie auf 720. Österreich gewinnt einen Sitz und wird nach den Wahlen 20 Abgeordnete stellen.

Die Verpflichtung, die demographische Entwicklung und eine degressive Proportionalität bei der Zusammensetzung des EU-Parlaments zu berücksichtigen, ergibt sich direkt aus dem EU-Vertrag. Die Anzahl der Abgeordneten darf 750 nicht überschreiten, mit dem Ausscheiden Großbritanniens gibt es aber neuen Spielraum. Die jetzt beschlossene Neuverteilung der Sitze spiegelt einerseits das Bevölkerungswachstum, andererseits aber auch die degressive Proportionalität, da neben Österreich auch andere mittelgroße Staaten wie Belgien, Dänemark, Finnland oder die Slowakei Sitze dazu gewinnen.

Die Europawahlen finden am 9. Juni 2024 statt.

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230911IPR04910/2024-european-elections-15-additional-seats-divided-between-12-countries>



Europa Aktuell 7/2023

Energieeffizienzrichtlinie Nummer 3 tritt in Kraft

Beim Grünen Deal geht es jetzt Schlag auf Schlag. Viele Richtlinien und Verordnungen sind fast ausverhandelt, mit der Energieeffizienzrichtlinie Nr. 3 ist die erste Richtlinie, die massive Auswirkungen auf die Gemeinden hat, schon in Kraft getreten.

Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt Ende September trat am 10. Oktober die dritte Fassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in Kraft. Für viele Bestimmungen gibt es eine zweijährige Umsetzungsfrist, diese ist allerdings intensiv zu nutzen, da auch in Österreich bestimmte Voraussetzungen für eine praktikable Umsetzung fehlen.

Die Richtlinie enthält u.a. ein Energieeinsparziel von 11,7% bis 2030, die öffentliche Hand muss mit Vorbildwirkung vorangehen und jährlich 1,9% (im Vergleich zu 2021) einsparen.

Gemeinden bis 5.000 Einwohner sind zwar bis 2029 und Gemeinden bis 50.000 Einwohner bis 2027 davon ausgenommen, dennoch müssen sie ab dann – ausgehend von Energieverbrauchsdaten aus dem Jahr 2021 – zum Ziel beitragen. D.h. um eine Berechnung der Ausgangslage werden auch kleinere Gemeinden nicht herumkommen, auch wenn die Umsetzung erst relativ spät erfolgen muss. Jedoch gilt diese Ausnahme nicht für den Gebäudebereich, der wohl der größte Energiefresser ist.

Hier müssen bis auf wenige Ausnahmen alle konditionierten Gebäude ab 250 m² Nutzfläche zum jährlichen Sanierungsziel von 3% beitragen. Ziel der Sanierungsanstrengungen ist ein energieeffizienter öffentlicher Gebäudebestand, basierend auf Niedrigenergiestandard, bis 2040. Statt einer strikten Renovierungsrate von jährlich 3% kann man die Umsetzung des 2040-Ziels mithilfe anderer Effizienzmaßnahmen etwas hinauszögern. D.h. in den ersten fünf Jahren können alternative Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt und angerechnet werden. Dies entbindet die Eigentümer öffentlicher Gebäude aber nicht von der Verpflichtung, bis 2040 45% der nationalen Gesamtgebäudefläche auf Niedrigenergiestandard zu drücken.

Hier zeigt sich – wie sicher noch bei vielen anderen Green Deal-Dossiers – dass die Schwierigkeiten strikter Zielvorgaben erst in der Umsetzung zutage treten. De facto wird es den Mitgliedstaaten überlassen, Lösungen zu finden. Das ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.

Wenn aber die zentrale Ebene nur an die eigenen Ziele denkt, wird dies zu Frust, Ablehnung und mangelhafter Umsetzung bei Ländern und Gemeinden führen. Wo es keinen Überblick über den kommunalen Gebäudebestand und eine Datenbank öffentlicher Gebäude gibt, stoßen sowohl Energieeffizienzrichtlinie als auch die noch nicht ausverhandelte Gebäuderichtlinie an ihre Grenzen. So wie in Österreich, fehlen etwa auch in den Niederlanden valide Daten über den Gesamtgebäudebestand der öffentlichen Hand.



Dort hat man sich daher für das 3%-Sanierungsziel entschieden, da der alternative Ansatz als noch schwieriger in der Umsetzung gesehen wird. Immerhin müssen dafür Schätzungen des alternativen Einsparpotenzials erfolgen, was ohne Überblick über den Gebäudebestand schwierig bis unmöglich ist.

In Österreich wiederum will der Bund für den alternativen Ansatz optieren, stellt es den übrigen Gebietskörperschaften aber frei, sich anders zu entscheiden. Das ist nicht nur unpraktikabel, sondern auch so nicht vorgesehen. Laut EU-Kommission trifft der Mitgliedstaat eine gesamtstaatliche Entscheidung und ist für die daraus resultierende Umsetzung verantwortlich. Möglich ist aber, dass sich Gemeinden innerstaatlich gegen den alternativen Ansatz und die damit verbundene Schätzung ihres kommunalen Einsparpotenzials aussprechen. Dann gilt – siehe oben – das 3%-Ziel.

Neben der Frage, wie Renovierungsquoten von Gemeinden also überhaupt erfasst werden und welche Vorteile der alternative Ansatz bringt, wenn es sich auch hier um Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor handelt, gibt es noch zahlreiche weitere. Und die Einsicht, dass auch das Subsidiaritätsprinzip nicht immer der Weisheit letzter Schluss ist.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023L1791&qid=1697014509616>

Mikroplastikverbot: Gute Nachricht fürs Trinkwasser

Gemeinden kommt das Thema Mikroplastik bei Trinkwasserversorgung, Abwasserreinigung oder auf Sportplätzen immer wieder unter, die europäische Dimension ist dabei nicht zu vernachlässigen. Die EU-Kommission verordnet jetzt ein Verbot der gezielten Beigabe von Mikroplastik.

Mikroplastik findet sich u.a. in Kosmetika, Waschmitteln und als Füllmaterial für Kunstrasen. Die Wasserversorger wurden schon bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie damit konfrontiert, aktuell befasst sich die Wasserwirtschaft mit einer vierten Klärstufe in der Abwasserbehandlung. Auch Kunststoffbeläge auf Sportplätzen enthalten Mikroplastik als Füllstoff, davon enden viele Tonnen in der Straßenreinigung oder im Winterdienst.

Um diese Art der Umweltverschmutzung zumindest zu reduzieren, verbietet die Kommission den Einsatz von bestimmten, bewusst zugefügten synthetischen Polymeren unter 5mm. Unmittelbar trifft das Verbot kosmetische Peelings und Glitzer, mit Übergangsfristen zwischen 4 und 12 Jahren auch andere Kosmetika, Waschmittel und Füllgranulat für Kunstrasenplätze. Kunststoffplätze haben maximal 8 Jahre Zeit zur Umstellung, was laut Kommission der durchschnittlichen Lebensdauer eines derartigen Sportplatzes entspricht.

Für die kommunale Wasserwirtschaft sicher eine gute Nachricht, Sportvereine werden sich aber nach neuen Lösungen umsehen müssen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4581

Europa Aktuell 8/2023

Kongress: Neuer Präsident aus Belgien

Im Rahmen der Plenarversammlung Ende Oktober wählte der Kongress der Gemeinden und Regionen beim Europarat einen neuen Präsidenten. Mit Marc Cools aus der Brüsseler Gemeinde Uccle folgt ein Vertreter der Lokalkammer auf den Niederländer Leen Verbeek.

Die Plenarsitzung in Straßburg diene der Erneuerung aller Leitungsfunktionen. Neben Marc Cools, langjähriger Stadtrat von Uccle und Co-Berichterstatter für den österreichischen Monitoringbericht im Jahr 2020, wurden auch die Präsidenten von Lokal- und Regionalkammer neu bestellt. In der Lokalkammer wurde Bernd Vöhringer, Oberbürgermeister von Sindelfingen für weitere zweieinhalb Jahre im Amt bestätigt, in der Regionalkammer gab Landtagspräsident Harald Sonderegger die Vorsitzführung ab, engagiert sich aber weiterhin als Vizepräsident.

Der Kongress steht nach dem [Gipfel von Reykjavik](#) vor neuen Herausforderungen, da er Zuständigkeiten im Bereich der Menschenrechte übernimmt. Eine Studie des Gerichtshofs hatte bestätigt, dass eine effektive Umsetzung von Urteilen nur durch Einbeziehung der lokalen Ebene zu erreichen sei.

<https://www.coe.int/en/web/congress/presidency>

Wiederherstellungsverordnung – Verhandlungen abgeschlossen

Mit der Wiederherstellungsverordnung ist ein Kernstück des Grünen Deals ausverhandelt. Städte und Gemeinden ab einer bestimmten Größe müssen für einen Zuwachs an städtischem Grün sorgen, natürliche Beschattung soll forciert werden.

Die Wiederherstellungsverordnung soll Ökosysteme zu Land und zu Wasser in einen guten Zustand versetzen und in Städten für mehr Grün und natürliche Beschattung sorgen. Allgemeines Ziel ist, bis 2030 20% der Land- und Meeresgebiete und 30% der Lebensraumtypen wiederherzustellen, die Ziele steigen bis 2050 auf 90% der Lebensräume an. Vorrangig sollen in den Jahren bis 2030 NATURA 2000-Flächen zum Zug kommen, Verpflichtungen für Landwirte und private Grundeigentümer – dies wurde v.a. bei der Wiedervernässung von Mooren heiß diskutiert – gibt es nicht mehr. Insgesamt kommt der innerstaatlichen Umsetzung und Lösungsfindung eine große Rolle zu, ein Sieg des Subsidiaritätsprinzips.



Dies betrifft auch die städtischen Ökosysteme, die nationalen Wiederherstellungspläne bestimmen, ob es bei der Definition von Städten, Kleinstädten und Vororten gemäß Kommissionsvorschlag bleibt oder Begrünungs- und Beschattungsziele v.a. für Zentren, Ortskerne und peri-urbane Gebiete gelten sollen. Das Grünflächenverlustverbot für Städte gilt ab Inkrafttreten der Verordnung, d.h. 2030 muss es gesamtstaatlich gleich viel städtisches Grün geben wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, voraussichtlich Anfang 2024. Von dieser Berechnung können Stadtzentren und Ortskerne mit einem Grünflächenanteil über 45% und mehr als 10% Baumüberschirmung ausgenommen werden. Ab 2031 muss es gesamtstaatlich einen positiven Aufwärtstrend bei städtischem Grün geben, der Aufwärtstrend für die Baumüberschirmung gilt für jede einzelne betroffene Kommune.

Aus Gemeindesicht letztlich ein gutes Ergebnis, das auch Umsetzung und Überwachung vereinfacht, wenn Städte und Gemeinden gemeinsam an einem Strang ziehen. Wie sich die Verordnung insgesamt auf Raumordnung und Flächenwidmung, insbesondere in Flusseinzugsgebieten und trocken gelegten Mooren im öffentlichen Eigentum auswirken wird, bleibt noch abzuwarten.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/11/09/nature-restoration-council-and-parliament-reach-agreement-on-new-rules-to-restore-and-preserve-degraded-habitats-in-the-eu/>

Waldüberwachungsverordnung vorgeschlagen

Nach der bereits in Verhandlung befindlichen Bodenüberwachungsrichtlinie hat die EU-Kommission nun auch eine Waldüberwachungsverordnung vorgeschlagen. Es geht v.a. um bessere und vergleichbare Daten über den Zustand europäischer Wälder. Dafür stellt die Kommission einerseits Satellitendaten zu Verfügung, andererseits sollen die Mitgliedstaaten selbst Daten erheben.

Ziel ist es, Wälder resilienter zu machen sowie forstwirtschaftliche Planung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Kommission begründet den Vorschlag u.a. mit den 900.000 Hektar Wald, die letztes Jahr Opfer von Waldbränden wurden.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_5909

Ratsschlussfolgerungen zum ländlichen Raum

Die spanische EU-Präsidentschaft hat ländlichem Raum und demografischem Wandel zahlreiche Sitzungen gewidmet und Ende November Ratsschlussfolgerungen zur Zukunft dazu verabschiedet.

Spanien ist vom demografischen Wandel besonders betroffen, der ländliche Raum im Hinterland ist dünn besiedelt und die autonomen Regionen versuchen mit unterschiedlichsten Maßnahmen, grundlegende Dienstleistungen aufrecht zu erhalten und Anreize gegen Abwanderung zu schaffen. Sitzungen fanden bewusst nicht nur in den großen Metropolen statt, das auswärtige Präsidium des Ausschusses der Regionen etwa tagte in Logroño. Auch dort standen ländlicher Raum und demografischer Wandel im Zentrum der Debatten, Ratsschlussfolgerungen zur Zukunft des ländlichen Raums sollen das Thema gesamteuropäisch wieder in den Fokus rücken.

Der Rat spricht sich darin u.a. für die Umsetzung des Rural Proofing aus, also einer speziellen Folgenabschätzung für EU-Initiativen, wobei dies auch auf nationaler und regionaler Ebene sinnvoll ist, wie Irland und einige spanische Regionen vorzeigen. Zwischen Behörden sowie zwischen EU-Politiken und Förderprogrammen sollte größere Kohärenz hergestellt werden, um den ländlichen Raum besser zu unterstützen. Anfangen könnte man bei Gemeinsamer Agrar- und Kohäsionspolitik.

Die Schlussfolgerungen sprechen viele Punkte an, die man bereits aus der Langzeitvision oder einschlägigen Debatten kennt. Wirklich verbindlich sind sie nicht, weshalb zu befürchten ist, dass der ländliche Raum weiterhin prioritär als Spielwiese der GAP gesehen wird. Andererseits zeigen nationale oder regionale Projekte, dass selbst eine steuerliche Besserstellung dünn besiedelter Gebiete EU-rechtlich möglich ist, d.h. der Ball liegt ohnehin im Spielfeld der Mitgliedstaaten.

Der Gemeindebund verfolgt die Diskussionen seit Jahren. Gemeinsam mit dem europäischen Dachverband CEMR bemängeln wir regelmäßig, dass EU-Politik v.a. für große Einheiten gedacht wird. Dies führt nicht nur zu ungleich größeren Herausforderungen in der Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen, auch Förderprogramme, die Gemeinden bei ebendieser Umsetzung unterstützen sollen, haben oft Einwohnerschwellenwerte, die Gemeinden im ländlichen Raum nie erreichen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2023/11/20/>

Arbeitsprogramm 2024 – Weniger Vorschläge, mehr Abschlüsse

Ein letztes Mal vor den EU-Wahlen hat die Von der Leyen-Kommission ein Arbeitsprogramm vorgelegt. Der Abschluss laufender Verhandlungen hat Priorität, bei den neuen Initiativen behält der Gemeindebund die Vorschläge zu Wasserresilienz und den Klimazielen 2040 im Auge.

Die letzten Monate dieser EU-Kommission sind angebrochen, nach den EU-Wahlen wird es eine neue Kommission, mit neuen politischen Prioritäten geben. Deshalb fällt das [Arbeitsprogramm 2024](#) überschaubar aus, man hält sich mit Vorschlägen zurück und wird einen Schwerpunkt auf den Verhandlungsabschluss laufender Dossiers legen.



Aus Gemeindesicht erwähnenswert: Kommunale Abwasserrichtlinie, Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsabfallrichtlinie, Bodenbeobachtungsrichtlinie, Luftqualitätsrichtlinie, Gebäuderichtlinie, Mikroplastikeindämmung, Gigabitinfrastruktur-Verordnung. Insgesamt will die Kommission bis April 2024 154 in Verhandlung befindliche Dossiers abschließen. Demgegenüber stehen 15 neue Initiativen, davon drei nicht-legislative Vorschläge zum Grünen Deal. Das bereits veröffentlichte Windkraftpaket ist eher für die überörtliche Ebene von Relevanz, die 2040-Klimaziele und die Hochwasser, Dürren und andere Extremereignisse umfassende Mitteilung zur Wasserresilienz fallen aber wieder in den Wirkungsbereich der Gemeinden.

Europa Aktuell 9/2023

Gebäuderichtlinie – Verhandlungen abgeschlossen

Rat und Parlament einigten sich Anfang Dezember auf die Novelle der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Neben Bestimmungen über Mindestanforderungen für die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden gibt es auch Nullemissions-Verpflichtungen im Neubau.

Gemeinden stellen den größten Anteil an öffentlichen Gebäuden, allein in Österreich rechnet man mit mindestens 60.000 Gebäuden im kommunalen Eigentum, wobei es mangels zentraler Datenbank keinen ausreichend detaillierten Überblick gibt. Dieser wird aber für die Umsetzung von Energieeffizienzrichtlinie und Gebäuderichtlinie notwendig sein, denn beide Richtlinien sehen strikte Vorgaben für öffentliche Gebäude vor.

Der Richtlinientext verweist hier auf die Möglichkeit statistischer Hochrechnung bzw. den Rückgriff auf die Energieausweisdatenbanken, ein Punkt, der auch vom Gemeindebund in die Diskussion eingebracht worden ist, um Einzelerfassungen möglichst zu vermeiden.

Über das 3%-Sanierungsziel der Energieeffizienzrichtlinie wurde bereits berichtet, die Gebäuderichtlinie ist als Ergänzung zu verstehen, da sie Niedrig- und Nullemissionsstandards definiert und festlegt, wann und wie Bestandsgebäude verbessert werden sollen. Grundsätzlich erhält jeder Mitgliedstaat einen gewissen Umsetzungsspielraum, Bestandsaufnahme, Analyse und Erarbeitung der nationalen Renovierungspläne richten sich nach dem status quo und führen zwangsläufig zu 27 verschiedenen Ergebnissen.

Laut Gebäuderichtlinie müssen alle Neubauten der öffentlichen Hand ab 2028 Nullemissionsgebäude sein, alle anderen Neubauten ab 2030. Wo es wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist, müssen öffentliche Gebäude über 2000m² Nutzfläche ab 2027 mit Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) nachgerüstet werden, ab 2030 trifft dies auch kleine Gebäude. Neubauten sollten grundsätzlich solargeeignet sein.

Um die Emissionen im Gebäudesektor insgesamt zu drosseln, sollen schon bis 2030 16% der ineffizientesten Nichtwohngebäude renoviert werden, bis 2033 ist dieser Wert auf 26% anzuheben. Auch hier erfolgt die Bestandsaufnahme national, unter Nichtwohngebäuden sind wohl Bürogebäude, Gewerbebetriebe und öffentliche Gebäude wie Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Ämter zu verstehen. Maßnahmen können rückwirkend bis 2020 angerechnet werden.

Bei Wohngebäuden einigte man sich auf das Ziel, den Primärenergieverbrauch bis 2030 um 16% und bis 2035 um 20-22% zu senken.

Durch Verpflichtungen für E-Ladestationen und Fahrradstellplätze soll auch die emissionsfreie Mobilität unterstützt werden.

Ein endgültiger Text liegt noch nicht vor, weshalb erst später über Detailregelungen berichtet werden kann. Sicher ist aber, dass Vorleistungen der letzten Jahrzehnte nur dann relevant sind, wenn es sich bereits um Niedrigenergie- oder Nullemissionsgebäude handelt. Alle anderen Gebäude müssen bis 2050 auf das Nullemissionsziel getrimmt werden, auch wenn die Gesamtanstrengung bei einem relativ hochwertigen Gebäudebestand letztlich geringer ausfällt. Sicher ist auch, dass es nach der Einigung auf abstrakte Ziele konkrete Umsetzungsmaßnahmen braucht. Ohne logistische und vor allem finanzielle Unterstützung werden die Gemeinden diese ambitionierten Vorgaben nicht umsetzen können.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6423

De-minimis-Beihilfen: Zentrales Register kommt 2026

Anfang 2024 tritt die neue de-minimis-Verordnung in Kraft. Neben der Erhöhung der binnen drei Jahren möglichen Beihilfen kommt auch die Einführung eines zentralen Registers ab 2026. Dieses müssten auch die Gemeinden befüllen.

Unter staatlichen Beihilfen sind alle geldwerten Unternehmensförderungen zu verstehen, von Darlehen über Garantien bis zu Gebühren- oder Steuerstundungen. „Förderungen“ für ortsansässige Betriebe seitens der Gemeinde sind ein klassischer Fall einer de-minimis-Beihilfe. Grundsätzlich geht das EU-Recht davon aus, dass diese geringfügigen Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerren, weshalb sie nicht genehmigungspflichtig sind. Bisher galt eine Schwelle von 200.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, die Betriebe traf eine Aufzeichnungspflicht, auf Nachfrage mussten Beihilfen offengelegt werden.

Mit der neuen Verordnung wird der Spieß umgedreht. Ab 2026 müssen Behörden jede gewährte Unternehmensbeihilfe in ein Register (entweder national oder europäisch) melden und in den ersten drei Jahren, wenn noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, prüfen, welche Förderungen das Unternehmen in den drei vorangehenden Jahren erhalten hat.

Die Beihilfenobergrenze wird auf 300.000 Euro über drei Jahre erhöht, im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf 750.000 Euro über drei Jahre. Für Gemeinden ist zu hoffen, dass die Befüllung des Registers über ein einfaches elektronisches Tool möglich gemacht wird, um den administrativen Zusatzaufwand in Grenzen zu halten.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6567

Nationale Energie- und Klimapläne: Klimaziele nur schwer erreichbar

21 EU-Mitgliedstaaten übermittelten ihre nationalen Energie- und Klimapläne bereits an die EU-Kommission, der österreichische Plan steht noch aus. Die erste Analyse zeigt: Es muss deutlich nachgebessert werden.

Die Energie- und Klimapläne stellen die Maßnahmen jedes einzelnen Mitgliedstaats zur Erreichung des EU-Gesamtziels bis 2030 dar. Bekanntlich sollen die EU-27 bis dahin 55% der Treibhausgasemissionen einsparen, die Energieeffizienz verbessern und den Anteil erneuerbarer Energien gemeinschaftlich auf 42,5% anheben. Die Analyse der rechtzeitig vorgelegten Pläne fiel ernüchternd aus, da ohne Nachbesserungen keines der Ziele erreicht werden kann, besonders schlecht sieht es bei Energieeffizienzmaßnahmen aus.

Österreich, Polen und Bulgarien müssen schnellstmöglich nachreichen, die Pläne aus Belgien, Irland und Lettland konnten nicht rechtzeitig bewertet werden.

Die Mitgliedstaaten haben bis Juni 2024 Zeit, endgültige Pläne vorzulegen.

Positiv ist, dass die Bewertung die bereits verabschiedeten Green-Deal Rechtsakte wie das europäische Klimagesetz berücksichtigt. Da die Umsetzung nicht von heute auf morgen passiert und neben Gebietskörperschaften und Unternehmen auch Bürger mitmachen müssen, ist das Ergebnis vielleicht doch nicht so schlecht.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6622

Konsultation zur Nitratrichtlinie

Bis 5. März kann man sich an der öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung der Nitratrichtlinie beteiligen. Die Richtlinie soll Grund- und Trinkwasser vor Einträgen aus der Landwirtschaft schützen, Beiträge von Wasserversorgern und Experten sind gefragt.

Die Nitratrichtlinie aus dem Jahr 1991 soll zwar erst 2025 in die Überarbeitung gehen, schon jetzt sammelt die Kommission aber Material für Analyse und Folgenabschätzung. Ziel der Richtlinie, die gemeinsam mit Wasserrahmenrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie und Abwasserrichtlinie wesentlich zum Wasser- und Gewässerschutz innerhalb der EU beiträgt, ist die Reduktion von Einträgen aus der Landwirtschaft.

Die Konsultation ermöglicht eine freie Rückmeldung im Ausmaß von 4.000 Zeichen und den Anhang von Positionspapieren, Studien und anderen Dokumenten.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14051-Schutz-der-Gewasser-vor-Verunreinigung-durch-Nitrat-aus-landwirtschaftlichen-Quellen-Bewertung_de